

## MERKBLATT

### zur Umsetzung der Energieberatung nach §26f Absatz 8 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Krankenhäuser, die Zahlungen nach §26f Absatz 2 oder 2a oder den Absätzen 4 bis 6 KHG erhalten haben, sind verpflichtet eine Energieberatung durch einen Gebäudeenergieberater durchführen zu lassen. Dafür sind **bis zum 15. Januar 2024** die **erfolgte Beratung** und die **konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Energieberatung** der **AOK Baden-Württemberg**, als benannte Krankenkasse der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde, nachzuweisen.

Bei Krankenhäusern, die den Nachweis nach Satz 1 **nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen**, **kürzt** die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde oder die benannte Krankenkasse den Krankenhausindividuellen Erstattungsbetrag für den Zeitraum Januar bis April 2024 (§26f Absatz 6 Satz 3 KHG) um **20 Prozent**.

Von dieser Regelung sind somit **alle** baden-württembergischen Krankenhäuser betroffen, da alle Zahlungen nach §26f Absätze 2 oder 2a (bettenabhängige Förderung durch Land) oder den Absätzen 4 bis 6 KHG erhalten haben.

Weder der Gesetzestext noch die ergänzende Begründung enthalten Näheres über die **Qualifikation** eines Gebäudeenergieberaters oder den **Umfang** einer Energieberatung im Sinne des §26f Absatz 8 KHG. Es gibt auch keine sonstige verbindliche Definition in Bezug auf Qualifikation und Umfang.

In Abstimmung zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg und der AOK Baden-Württemberg wurden die nachfolgenden **Rahmenbedingungen** zur Energieberatung im Sinne des §26f Absatz 8 KHG festgelegt.

Basis dieser **Rahmenbedingungen** sind eine Rückmeldung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) auf eine gemeinsame Anfrage der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) und des GKV-Spitzenverbandes sowie von Seiten des Bundes festgelegte Kriterien zur Inanspruchnahme von Förderungen zur Energieberatung für Nichtwohngebäude.

## I. Zeitpunkt der Energieberatung

a) <b>Wann</b> muss die Gebäudeenergieberatung durchgeführt worden sein?	<p>Rückwirkend können Energieberatungen und hieraus resultierende konkrete Maßnahmen zur Umsetzung, welche <b>ab dem Jahr 2020 durchgeführt</b> wurden, als Nachweis herangezogen werden.</p> <p>Die Pflicht ist beispielsweise auch erfüllt, wenn das Krankenhaus nachweislich ein Umweltmanagement gemäß EMAS III oder ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 50001 eingeführt bzw. sich im Projekt zur Einführung befindet und dieses bis zum 31.12.2023 abgeschlossen hat.</p>
--------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## II. Durchführung der Energieberatung

a) <b>Durch wen</b> kann die Energieberatung durchgeführt werden?	Die Beratung darf nur durch Personen erfolgen, die zum Führen der <b>Berufsbezeichnung „Gebäudeenergieberater“</b> berechtigt sind, weil sie bspw. die entsprechende Prüfung bei der Handwerkskammer erfolgreich abgelegt haben.
b) Wie wird die <b>Qualifikation</b> als Gebäudeenergieberater nachgewiesen?	Der Gebäudeenergieberater ist auf der Liste des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ( <b>BAFA</b> ) über Gebäudeenergieberater ( <a href="https://www.energie-effizienz-experten.de/?tab=nwg">https://www.energie-effizienz-experten.de/?tab=nwg</a> ) <b>registriert</b> . Sofern keine Registrierung vorliegt, ist alternativ den Unterlagen eine Kopie des Nachweises über die entsprechende Qualifikation beizufügen.
c) Was ist zu berücksichtigen, wenn ein <b>Beschäftigter des Krankenhauses</b> die Energieberatung durchführt?	Es muss darauf geachtet werden, dass ein <b>bei dem Krankenhaus beschäftigter Mitarbeitender</b> , der die Energieberatung durchführen soll, diese Anforderungen erfüllt und objektiv die Beratung nach den geltenden Standards erfüllt.

### III. Alternativen zur Gebäudeenergieberatung

<p>a) Welche Maßnahmen können als <b>Alternative zur Gebäudeenergieberatung</b> (z.B. Audit, Umweltmanagement) anerkannt werden?</p>	<p>Als anrechenbare Zertifizierungssysteme können die im Rahmen der Förderrichtlinie des Bundes für Energieberatungen für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBNFördRL) qualifizierten folgenden Audits zum Einsatz kommen:</p> <p><b>Audit nach DIN EN 16247</b> (<a href="#">BAFA - Modul 1: Energieaudit DIN EN 16247</a>) und <b>Audit nach DIN V 18599</b> (<a href="#">BAFA - Modul 2: Energieberatung DIN V 18599</a>)</p> <p>Alternativ kann das im Rahmen des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) vorgesehene Energiemanagementsystem nach <b>DIN 50001</b> (<a href="https://www.umweltbundesamt.de/energiemanagementsysteme-iso-50001#iso50001-aufbau-und-anwendung">https://www.umweltbundesamt.de/energiemanagementsysteme-iso-50001#iso50001-aufbau-und-anwendung</a>) nachgewiesen werden.</p> <p>Als Möglichkeit zur Gebäudeenergieberatung wird auch anerkannt, wenn das Krankenhaus nachweislich ein <b>Umweltmanagement gemäß EMAS III</b> oder ein <b>Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001</b> eingeführt bzw. sich im Projekt zur Einführung befindet und dieses bis zum 31.12.2023 abgeschlossen hat.</p>
<p>b) Kann alternativ ein <b>Energieausweis für Wohngebäude</b> gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgelegt werden?</p>	<p><b>Nein</b>, die Vorlage eines Energieausweises ist nicht ausreichend als Alternative zur Gebäudeenergieberatung.</p>

### IV. Nachweispflichten und Umfang

<p>a) Welcher <b>Nachweis</b> ist über die <b>Durchführung</b> der Gebäudeenergieberatung oder der anerkannten Alternative zu erbringen?</p>	<p>Eine <b>Kopie des Berichts</b> über die Gebäudeenergieberatung oder die anerkannte Alternative ist beizufügen.</p>
<p>b) Welcher <b>Nachweis</b> ist für die <b>empfohlenen Maßnahmen</b> aus der</p>	<p>Eine <b>Kopie des Berichts</b> über die Gebäudeenergieberatung oder die anerkannte Alternative ist beizufügen.</p>

Gebäudeenergieberatung oder einer anerkannten Alternative und den Zeitplan zu erbringen?	
c) Müssen die empfohlenen Maßnahmen aus der Gebäudeenergieberatung oder einer anerkannten Alternative einen <b>Mindestumfang</b> haben?	Die <b>Festlegung eines Mindestumfangs</b> für die empfohlenen Maßnahmen ist <b>nicht möglich</b> , da diese immer vom Ausgangszustand des Krankenhausgebäudes abhängig sind und daher sehr stark differieren können.
d) Müssen die empfohlenen Maßnahmen aus der Gebäudeenergieberatung oder einer anerkannten Alternative in einer <b>bestimmten Zeit umsetzbar sein / umgesetzt sein</b> ?	Die <b>einheitliche Festlegung eines Zeitrahmens</b> für Umsetzung ist <b>nicht möglich</b> , da die Umsetzung von diversen Faktoren abhängig ist (z.B. Umfang, Ausschreibungsverpflichtung).
e) Ist ein <b>Nachweis</b> über die <b>Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen</b> aus der Gebäudeenergieberatung oder einer anerkannten Alternative erforderlich?	Die <b>verbindliche schriftliche Bestätigung der Geschäftsführung des Krankenhauses</b> über die Umsetzung der Maßnahmen im vorgeschlagenen Zeitrahmen ist ausreichend. Diese Bestätigung erfolgt auf dem Formular „Nachweis zur Energieberatung §26f Absatz 8 KHG“ (s. weitere Erläuterungen unter „Ablauf“). Ein weitergehender Nachweis ist nicht erforderlich.
f) Können in der <b>Vergangenheit</b> umgesetzte <b>Maßnahmen</b> aus der Gebäudeenergieberatung oder einer anerkannten Alternative anerkannt werden?	<b>Rückwirkend</b> können Gebäudeenergieberatungen oder anerkannte Alternativen und hieraus resultierende konkrete Maßnahmen zur Umsetzung, welche <b>ab dem Jahr 2020</b> durchgeführt wurden, als Nachweis herangezogen werden.

g) Sind <b>Nachweise</b> über die Gebäudeenergieberatung oder einer anerkannten Alternative bei Krankenhausgebäuden erforderlich, die <b>seit dem Jahr 2020 in Betrieb</b>	Es ist <b>kein Nachweis</b> erforderlich, da davon ausgegangen werden kann, dass die bei Inbetriebnahme / Errichtung jeweils aktuellen energetischen Erfordernisse umgesetzt wurden.
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>genommen / errichtet wurden? Wenn ja, welche?</p>	
----------------------------------------------------------	--

## V. Sonstige Fragestellungen

<p>a) Kann die Energieberatung als <b>Multi-Site-Verfahren</b> (Mehrfach-Standort-Zertifizierung) erfolgen?</p>	<p>Es ist zu beachten, dass sogenannte <b>Multi-Site-Verfahren</b> aufgrund der komplexen und differenzierten technischen Infrastruktur eines Krankenhauses bei den o.g. Energieberatungen <b>nicht zulässig</b> sind. Insofern muss die Energieberatung grundsätzlich gebäudeindividuell erfolgen.</p>
<p>b) Wie erfolgt die Gebäudeenergieberatung oder eine anerkannte Alternative eines Krankenhauses <b>mit mehreren Standorten</b>, das unter <b>demselben Institutionskennzeichen (IK)</b> betrieben wird?</p>	<p>Hier ist eine <b>Gebäudeenergieberatung</b> für <b>sämtliche Standorte</b> durchzuführen. Sie kann entweder für alle Standorte gemeinsam oder auch für jeden Standort einzeln erfolgen. Maßgebend ist, dass für alle Standorte eine Gebäudeenergieberatung durchgeführt und dokumentiert wurde.</p>
<p>c) Welche <b>Gebäudebestandteile</b> eines Krankenhauses sind bei der Energieberatung nach §26f Absatz 8 KHG konkret zu betrachten?</p>	<p>Es ist <b>kongruent</b> zu den von den Krankenhäusern <b>zur Abrechnung gebrachten Energiekosten</b> im Rahmen der Geltendmachung der krankenhausesindividuellen Erstattungsbeträge zum Ausgleich ihrer gestiegenen Kosten für den Bezug von Erdgas, Fernwärme und Strom nach §26f Absatz 2 oder 2a oder den Absätzen 4 bis 6 KHG vorzugehen.</p> <p>Krankenhäuser, die Erstattungsbeträge nach den §26f Absatz 2 oder 2a oder den Absätzen 4 bis 6 KHG in Anspruch nehmen, waren bzw. sind verpflichtet ihre tatsächlichen Energiekosten vorzutragen und ggf. Anteile der Bezugskosten für Erdgas, Wärme und Strom, die rechnerisch auf Einrichtungen des Krankenhauses entfallen, die nicht der akutstationären Versorgung dienen, wie bspw. medizinische Versorgungszentren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen oder stationäre Pflegeeinrichtungen, bei der Ermittlung der Bezugskosten zu verringern. Insofern geht das BMG davon aus, dass für alldiejenigen Bereiche des Krankenhauses eine Energieberatung nach §26f Absatz 8 KHG durchgeführt wird, für die das jeweilige Krankenhaus Erstattungsbeträge erhalten hat.</p>
<p>d) Kann auf die Durchführung einer <b>Gebäudeenergieberatung</b> oder einer anerkannten Alternative beim <b>gesicherten absehbaren / geplanten kompletten (Ersatz-) Neubau</b> eines Krankenhauses verzichtet werden?</p>	<p>Wenn aktuell eine <b>Finanzierungszusage des Landes</b> vorhanden ist, dass ein <b>Neubau bis zum 31.12.2024 begonnen</b> werden muss und die schriftliche Bestätigung der Geschäftsführung des Krankenhauses über die beabsichtigte Einhaltung dieses Termins vorgelegt wird, kann auf die Durchführung einer Gebäudeenergieberatung oder einer anerkannten Alternative verzichtet werden.</p>

<p>e) Kann auf die Durchführung einer <b>Gebäudeenergieberatung</b> oder einer anerkannten Alternative bei der <b>gesicherten absehbaren / geplanten kompletten Schließung eines Krankenhauses</b> bzw. eines Krankenhausstandorts verzichtet werden?</p>	<p>Wenn aktuell eine <b>Förderzusage des Landes über die Schließung</b> vorhanden ist oder eine schriftliche Bestätigung der Geschäftsführung des Krankenhauses über den <b>Schließungszeitpunkt bis spätestens 31.12.2024</b> vorhanden ist, kann auf die Durchführung einer Gebäudeenergieberatung oder einer anerkannten Alternative verzichtet werden.</p>
<p>f) Wie erfolgt die <b>Gebäudeenergieberatung</b> oder eine anerkannte Alternative bei vom Krankenhaus für die akutstationäre Versorgung <b>gemieteten Räumlichkeiten</b>?</p>	<p>Hier ist die <b>Vorlage</b> eines schriftlichen <b>Nachweises des Vermieters</b> über die durchgeführte Gebäudeenergieberatung oder eine anerkannte Alternative sowie dessen verbindliche schriftliche Bestätigung über die Umsetzung der Maßnahmen im vorgeschlagenen Zeitrahmen ausreichend. Sofern der Vermieter keine anerkannte Beratung durchführen lässt, ist das Krankenhaus verpflichtet alle Maßnahmen durchzuführen und nachzuweisen, wie dies bei eigenen Gebäuden erforderlich wäre.</p>

## VI. Kostenerstattung der Energieberatung

<p>a) Welcher <b>Nachweis</b> ist zur <b>Vergütung</b> der Gebäudeenergieberatung vorzulegen?</p>	<p>Die Krankenhäuser legen der AOK Baden-Württemberg <b>bis zum 15. Februar 2024</b> entsprechende <b>Abrechnungen</b> und eine <b>Bestätigung</b> vor, dass die geltend gemachten Kosten der Energieberatung <b>nicht aus anderen öffentlichen Mitteln</b> gefördert werden.</p>
<p>b) Für welchen <b>Zeitraum</b> können die Kosten der</p>	<p>Die Kosten für die Durchführung einer Energieberatung werden erstattet, wenn diese im <b>Zeitraum vom 01.12.2022 bis zum 31.12.2023</b> durchgeführt wurde.</p>

Gebäudeenergieberatung erstattet werden?	
c) Gibt es eine <b>Erstattungsobergrenze</b> ?	Die Kosten für die Durchführung einer Energieberatung werden bis zu einer <b>Höhe von 10.000 Euro</b> (Rechnungsbetrag) erstattet.
d) Sind <b>Kostenerstattungen</b> auch für <b>alternative Verfahren</b> wie etwa den anrechenbaren Zertifizierungssysteme (AUDIT / DIN) erstattet werden?	Da auch <b>alternative Verfahren anerkannt</b> zum Nachweis der Energieberatung anerkannt werden, kann ein Krankenhaus auch hierfür entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben eine Kostenerstattung geltend machen.
e) In welcher <b>Form</b> soll die Bestätigung, dass die geltend gemachten Kosten der Energieberatung nicht aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, erfolgen?	Die <b>verbindliche schriftliche Bestätigung</b> zum Ausschluss einer Doppelförderung durch die Geschäftsführung des Krankenhauses ist ausreichend. Diese <b>Bestätigung erfolgt auf dem Formular</b> „Nachweis zur Energieberatung §26f Absatz 8 KHG“ (s. weitere Erläuterungen unter „Ablauf“). Ein weitergehender Nachweis ist nicht erforderlich.

## VII. Ablauf

a) Ab <b>wann</b> können die Unterlagen übermittelt werden?	Die Unterlagen können <b>ab sofort</b> eingereicht werden. Die Nachweise über die Gebäudeenergieberatung oder einer anerkannten Alternative sind <b>bis spätestens 15. Januar 2024</b> und die Nachweise über die Abrechnung <b>bis spätestens 15. Februar 2024</b> zu übermitteln.
-------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

b) An <b>wen</b> müssen die Unterlagen geschickt werden?	Die Unterlagen sind in <b>digitaler Form</b> an das <b>Funktionspostfach <a href="mailto:energiekostenhilfe_kh@bw.aok.de">energiekostenhilfe_kh@bw.aok.de</a></b> per Email zu übermitteln. Eine Übersendung der Unterlagen in schriftlicher Form ist nicht erforderlich.
c) <b>Wo</b> finde ich das <b>Formular</b> „Nachweis zur Energieberatung §26f Absatz 8 KHG“?	Das Formular „Nachweis zur Energieberatung §26f Absatz 8 KHG“ finden Sie auf der Webseite der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft ( <a href="https://www.bwkg.de/daten-fakten/downloads/verschiedenes/">https://www.bwkg.de/daten-fakten/downloads/verschiedenes/</a> ).